

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 40 (1950)
Heft: 4

Artikel: Ein sonderbarer Erntebrauch aus dem Baselbiet im 17. Jahrhundert
Autor: Sutter, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1004674>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für den Böhmerwald erwähnt Schramek¹ auch die Verwendung von Tiermist zum Heizen, allerdings in einem anderen Zusammenhang. Dort wird beim Neubezug des Hauses der Ofen zum erstenmal „mit Mist oder sonstigem stinkenden Material“ geheizt (d. h. es handelt sich also nicht um ausgetrockneten Tiermist), denn durch den „hiedurch entwickelten Gestank“ werden die Hexen ausgetrieben. Die Hausbewohner müssen während dieser Handlung in der Stube bleiben. Dieser Brauch scheint offenbar mit dem schützenden Räuchern von Haus und Stall zusammenzuhängen, der ja bekannt und weit verbreitet ist.

Ein sonderbarer Erntebrauch aus dem Baselbiet im 17. Jahrhundert.

Von Hans Sutter, Rickenbach (Baselland).

In den Schreiben an die Landvögte, die zusammen mit den andern Missiven der Kanzlei der Stadt Basel in chronologischer Ordnung gebunden im Staatsarchiv Basel aufbewahrt werden, finden sich viele wertvolle Mitteilungen sowohl über die Verwaltung der einzelnen Landvogteien als auch über das Leben auf der alten Landschaft Basel überhaupt. So sind wir bei der Durchsicht dieser Bände auf ein Schreiben vom 3. Juli (st. v.) 1647 gestossen, dessen Veröffentlichung uns wegen der Erwähnung eines höchst eigenartigen Brauches, den die Obrigkeit zu unterdrücken befohl, gerechtfertigt erscheint².

„In alle Aembter³.

Uns langt äusserlich an, was massen zur erndtszeit, wann dieselbige vorgenommen, durch die schnitter, dauner und andere leut, welche sich dabey gebrauchen lassen, so manns-, so weibspersohnen, bis anhero allerhand schandtliche, üppige und gantz leichtfertige spiel und kurtzweil getrieben worden seyen, indem sie einanderen bis uffs hemdt gemücht, ja auch gar s. h. nacket und bloss wie sie Gott erschaffen, ausgezogen; dessgleichen die weiber und meidlin, alle scham hindangesetzt, uff die bäum hinauff gestigen und die mannen und knaben zusehen lassen; alles sachen, dardurch Gott zu billichem zorn bewegt und kein wunder, wann derselbige uns seinen reichen seegen entzeucht und hingegen allen fluch und ungemach über den hals schicken thut.

Alldieweilen nun abermahlen die liebe ernd aus Gottes gnaden vorhanden und die sichel angelegt werden soll, so haben Wir als

¹ Schramek, Der Böhmerwaldbauer (Prag 1915) S. 252.

² Staatsarchiv Basel: Missiven A 106/B 45, 3. Juli 1647.

³ Liestal, Farnsburg, Homburg, Waldenburg, Ramstein, Münchenstein und Riehen.

ein Christenliche Obrigkeit schuldpflichtigkeit halber nicht fürüber gekönnt, solch gottloos und verrucht wesen abzustellen, dir hierauff ernstlich befehlend, dass in deiner gantzen ambtsverwaltung die ungesaumte anstalt verfügest, damit bey vorstehender erndt obvermerckte üppige und ergerliche spihl wie auch andere unerlaubte schandtliche kurtzweil bey höchster unserer ungnad vermitteln und underlassen, hingegen sich ein jedwederer wahrer danckbarkeit gegen Gott und aller geziemen den ehrbarkeit befeissigen thüege¹.

Ohne Zweifel handelt es sich hier um einen Fruchtbarkeitszauber aus heidnischer Zeit, der uns aber in dieser Form sonst nicht bezeugt ist².

Heilsprüche und Zauberformeln aus dem Bündnerland.

Mitgeteilt von Pfr. Paul Thüerer, Mollis.

Für den Wurm (Nasse Flechten).

Wurm oder Würmlein, gross oder klein,
Magst geformet sein, wie du willst,
fressend, grabend oder stinkend
oder von was Art und Gattung du bist
So musst du dich scheiden vom Fleisch, Gebein und Geblüt,
dass dir das Fleisch, Gebein und Geblüt
nunmehr werde sterben.
Sterben musst du, so gewiss als Gott Amen ist,
und das Gerechte spricht und das Ungerechte richt.
G. V. S. H. G. × × ×.

Drei Mal gesprochen.

Anmerkung. Diese Worte brauchte der Bauer Georg (Niklaus?) Niggli von Molinis im Schanfigg bei meinem Schwager Albert Meng-Thüerer in Chur-Plankis anno 1923 und heilte damit seinen Arm, der von einem fressenden und schmerzenden Ausschlag befallen war, den die Ärzte nicht beseitigen konnten, sodass sie ihm den Arm abnehmen wollten. Albert Meng liess Niggli kommen, der ihn in die Stube führte, wo er etwa 1 Stunde allein mit ihm blieb und die genannten Worte sprach und dabei mit seiner Hand über den Arm strich. Dann befahl er ihm, an diesem Tage nicht mehr über fliessendes Wasser zu gehen. Schon am Abend bemerkte mein Schwager, wie die Röte am Arm und der Schmerz wichen, und in wenigen Tagen war der Arm völlig gesund.

Auch unsere acht Jahre alte Tochter Anna, die jetzt in Holland lebt, litt an ähnlichen Flechten, die der Arzt nicht wegbrachte. Niggli heilte sie auf die gleiche Weise, gab ihr aber zugleich den Rat, eine Zeitlang kein Fleisch zu essen.

¹ Die Angelegenheit wurde auf Begehren der Geistlichen vom Stadtschreiber vorgebracht. Der Kleine Rat hätte es gerne gesehen, wenn ihm das Ministerium angezeigt hätte, wo und von wem dieser Brauch geübt wurde. Staatsarchiv Basel: Protokolle, Kleiner Rat 36, 3. Juli 1647.

² Vgl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, s. vv. Ernte (§§ 2, 4, 5), fruchtbar (2., 3., 5.) und nackt, Nacktheit (19., 25.).